

Zur Ansicht

## **Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen**

*Projekt Betriebshofzulaufstrecke Ständlerstraße  
Objektplanung Ingenieurbauwerke und  
Tragwerksplanung für Abwasserkanalanlagen der MSE*

## Inhalt

<b>1. Beschreibung der Planungsaufgabe</b> .....	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme: .....	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers .....	4
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	5
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	5
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers .....	5
1.4.2 Kostenziele .....	6
1.4.3 Terminziele .....	6
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele .....	7
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele .....	7
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	7
1.6 Koordination .....	7
<b>2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme</b> .....	8
2.1 Kommunikationsregelungen.....	8
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	8
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	8
2.4 Besprechungen.....	8
2.5 Projektleitung .....	9
<b>3. Stufenweise Beauftragung</b> .....	9
3.1 Leistungsstufe 1.....	9
3.2 Folgende Leistungsstufen.....	9
<b>4. Besondere Grundlagen des Honorars</b> .....	10
4.1 Ermittlung des Honorars .....	10
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars.....	10
4.3 Ergänzende Festlegungen.....	10
<b>5. Ergänzende Regelungen</b> .....	10
<b>6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung</b> .....	10



### Langtextbeschreibung:

Im Projektbereich kommt es teilweise zu einer Überbauung der vorhandenen Kanalanlagen der Münchner Stadtentwässerung (MSE) durch die geplante Tramtrasse.

Die Konfliktpunkte wurden identifiziert und Anpassungsmaßnahmen in den HOAI-Leistungsphasen 1-4 geplant. Dabei handelt es sich um den Umbau, Rückbau oder die Verlegung von Schachteinstiegsbauwerken sowie die Verlegung einer Straßenentwässerungsleitung mit Einstiegsschächten.

Es sind die Planungsleistungen für die Objektplanung Ingenieurbauwerke für Abwasserkanalanlagen (Gruppe 2 Objektliste Ingenieurbauwerke) in den Leistungsphasen 5-8 HOAI und die zugehörige Tragwerksplanung in den Leistungsphasen 5-6 HOAI aufbauend auf der abgeschlossenen Entwurfsplanung zu erbringen.

### Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

Die SWM sind vereinbarungsgemäß für die Planung und Baudurchführung der Kanalpassungsmaßnahmen an Anlagen der MSE im Zuge des Tramneubauprojekts zuständig.

Der Auftragnehmer übernimmt die Entwurfsplanung eines Dritten. Nach Baufertigstellung werden die umgebauten Kanalanlagen an die MSE übergeben in den Kanalunterhalt, die dann für die Leistungsphase 9 zuständig ist.

Die Planung ist eng abzustimmen mit der Objektplanung Verkehrsanlagen (Schiene/Straße) als Leitwerk, den Fachplanungen der Ausrüstungs- und Verkehrstechnik sowie den Verlegeplanungen für sonstige Spartenmaßnahmen (Gas, Wasser, Fernwärme, Strom und Telekommunikation) sowie der übergeordneten Verkehrsführungsplanung während der Bauzeit und nicht zuletzt mit der MSE als Kanalanlageneigentümerin und -betreiberin.

Nach jeder Planungsphase (Ausführungsplanung – Lph 5, Vergabeunterlagen und -verfahren – Lph 6, 7) erfolgt eine Freigabe durch die MSE. Während der Bauzeit (Lph 8) ist die MSE bei maßgeblichen Zwischenabnahmen und der Endabnahme zu beteiligen.

Die statischen Ausführungsunterlagen sind einem Prüfenieur vorzulegen und mit ihm abzustimmen.

Die Auflagen aus dem Planfeststellungsverfahren nach Personenbeförderungsgesetz sind zu beachten für die Erstellung der Vergabeunterlagen und bei der Bauausführung (noch nicht bekannt).

Parallelprojekt ist der Umbau des Trambetriebshofs Ständlerstraße (Abkürzung: BHS). Unmittelbare technische Kanalabhängigkeiten bestehen nicht.

## 1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. Anlagen 1 a-f)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI ..... (Anlage 1b),
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI ..... (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI ..... (Anlage 1d),
- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI ..... (Anlage 1e),

- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,  
für folgende technische Anlagen ..... (Anlage 1f):

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

### 1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Die Planungsleistungen für die Objektplanung Ingenieurbauwerke für Abwasserkanalanlagen (Gruppe 2) in den Leistungsphasen 1-4 HOAI und die zugehörige Tragwerksplanung in den Leistungsphasen 1-4 HOAI wurden bereits durch ein Ingenieurbüro erbracht.

Die Entwurfsplanung ist abgeschlossen, sie ist Grundlage für die weiteren Projektphasen.

Baurecht wird über ein Planfeststellungsverfahren nach PBefG geschaffen. Der Planfeststellungsantrag wird vsl. 10/2024 gestellt.

### 1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

#### 1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

- Entwurfsplanung Verkehrsanlagenplanung und Abwasserkanalanlagenplanung (Ingenieurbauwerk und Tragwerksplanung), Entwurfsverfasser: Ingenieurbüro VTG, Stand 07/2024
- Baugrundgutachten, Blasy&Mader, Stand: 02/2023 und 11/2023
- Neben dem einschlägigen Regelwerk folgende München spezifische Regelwerke:
  - Verwaltungsanordnung über Baumaßnahmen an Straßen der

Landeshauptstadt (LH) München (Aufgrabungsordnung)“:

<https://www.stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/A2.html>

- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Straßenbauarbeiten in München“ ZTV Stra Mü in der jeweils gültigen Fassung
- ZTV-Sanierung Mü „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Sanierung von Abwasseranlagen im Kanalnetz der Münchner Stadtentwässerung“
- ZTV Kanalbau „Zusätzliche Technische Vorschriften für den Neubau von Abwasserkanälen und -leitungen in München in der jeweils gültigen Fassung“
- Qualitätsstandards, Regelpläne und Pflichtenheft der MSE (wird bei Beauftragung zur Verfügung gestellt)
- Dienst- und Betriebsanweisung für Arbeiten in umschlossenen Räumen von Abwassertechnischen Anlagen" der MSE (wird bei Beauftragung zur Verfügung gestellt)

#### 1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von 1.000.000 € netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

#### 1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Einarbeitungsphase mit Abgabe Kurzbericht: 2 Wochen nach Leistungsbeginn
- Abgabe Ausführungsplanung zur Prüfung beim AG: 8 Wochen nach Abgabe Kurzbericht
- Überarbeitung Ausführungsplanung innerhalb von 2 Wochen nach Prüfungsrücklauf
- Abgabe Ausschreibungsunterlagen zur Prüfung beim AG: 6 Wochen nach Fertigstellung Ausführungsplanung
- Überarbeitung Ausschreibungsunterlagen innerhalb von 2 Wochen nach Prüfungsrücklauf

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert

haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

#### 1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

- Bauzeit- und Baukostenoptimierung
- Sicherstellen eines sicheren und geordneten Abwasserbetriebs während der Bauzeit
- Sicherstellen der Einhaltung der einschlägigen und besonderen Unfallverhütungsvorschriften und der Verkehrssicherung während der Bauausführung
- Übergabe mängelfreier Kanalbauwerke an die MSE als Kanaleigentümerin und -betreiberin

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

#### 1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

#### 1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Format: dwg bzw. pdf) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

Folgende Arbeitsergebnisse sind zusätzlich in 4-facher Ausfertigung in Papierform zu übergeben:

- Ausführungsplanung zur Vorlage beim Prüfstatiker
- Freigegebene Ausführungsplanung für die Bauausführung (2-fach Baufirma, 1-fach Bauüberwachung (Auftragnehmer), 1-fach MSE)

Die Papierdokumente sind DIN-gerecht zu falten und ggf. farbig anzulegen sowie zum Ende jeder Leistungsphase in Ordnern abgelegt zu übergeben.

#### 1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.
-

## 2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

### 2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:  
Teilprojektleitung Kanaladaptionsmaßnahmen bei SWM Ressort Mobilität

### 2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme:

Projektsteuerung: Hitzler Ingenieure, München

Objektplanung Verkehrsanlagen (Straße und Schiene): Büro Schönenberg Ingenieure Projekt GmbH, München

Fahrleitungsplanung: Büro Omexom GA Süd GmbH, Fellbach

Fahrstromplanung, Weichentechnik: SWM GmbH, Ressort Mobilität

Planung SWM-Sparten: SWM Services GmbH oder beauftragte Ingenieurbüros

Planung Telekommunikationssparten: TK-Spartenträger

Planung Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtung: LHM Baureferat oder beauftragte Ingenieurbüros

Übergeordnete Bauphasen- und Verkehrsführungsplanung: N.N.

Münchner Stadtentwässerung (MSE) als Kanalanelageneigentümerin und -betreiberin

Landeshauptstadt München, Baureferat als Straßenbaulastträgerin

Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat als Straßenverkehrsbehörde

SWM Ressort Mobilität/MVG als Straßenbahninfrastruktur- bzw. Verkehrsunternehmen

Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde,

Fördermittelbewilligungsbehörde und Technische Aufsicht für Straßenbahnen

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

N.N.

### 2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

### 2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese



Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

Regelbesprechungen sind:

- 14-tägig in der Ausführungsvorbereitungsphase (Lph 5 – 7)
- wöchentlich in der Ausführungsphase (Lph 8)

## 2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

## 3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

### 3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 5 bis 7 gemäß **Anlagen 1 c+e**.

### 3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der **Anlage 1 c+e** in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2: Grund- und Besondere Leistungen der LPH 8

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von 9 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

## 4. Besondere Grundlagen des Honorars

### 4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 c+e** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage 2** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

### 4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, wurden auf der Grundlage der bereits vorhandenen Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

4.2.2 entfällt

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

### 4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.

## 5. Ergänzende Regelungen

5.1 Die Projektdokumentation erfolgt über einen vom AG verwalteten MS-Teams-Kanal. Der AN ist verpflichtet, diesen Kanal zu nutzen und seine Pläne und Dokumente nach den Ablagevorschriften des AG (festgelegt im Projekthandbuch) einzustellen.

## 6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage 1c Leistungsverzeichnis Objektplanung Ingenieurbauwerke

Anlage 1e Leistungsverzeichnis Fachplanung Tragwerksplanung

Anlage 2 Honorarermittlung vorläufig (nicht Vertragsbestandteil)

Anlage 3 Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA\_EK\_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei

Anlage 4 Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (AEB-Ing) des Auftraggebers, Stand: 01/2023

Anlage 5 Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in

	Werk- und Dienstverträgen
Anlage 6	Richtlinien für die Führung des Bautagebuches
Anlage 7	Sicherheitsrichtlinie für Informations- und Kommunikationstechnik
Anlage 8	Datenschutz und Informationssicherheit für externe Auftragnehmer (DR01)
Anlage 9	Auszüge aus der Entwurfsplanung Kanal Anpassungsmaßnahmen (Büro VTG, Stand: 07/2024)

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

- Projekthandbuch
- Verkehrsanlagenplanung
- Vollständige Entwurfs- und Genehmigungsplanung Kanal Anpassungsmaßnahmen (Büro VTG, Stand 07/2024)
- Baugrundgutachten, Blasy&Mader, Stand: 02/2023 und 11/2023

Zur Ansicht